

ORIGINAL

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

No. 124 /A (E)

18 APR. 1991

Präs.:

der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

betreffend die ersatzlose Streichung von Punkt 6 des § 59, Abs. 3
des geltenden Weingesetzes von 1985

Gegenständlicher Punkt hat das Verbot der Inverkehrbringung von "Trauben Amerikanischer Etragskreuzungen (Direktträgerwein)" zum Inhalt und bedeutet eine argumentationslose Diskriminierung eines einstmals in ganz Mittel- und Südeuropa sehr verbreiteten und beliebten Getränks, das sich von den herkömmlichen Weinen aus Edelsorten durch seinen ausgeprägten Fruchtgeschmack unterscheidet.

Das Verbot reicht in Österreich ins Jahr 1936 zurück und ist wahrscheinlich auf damals herrschende handelspolitische Absichten zurückzuführen. Heute noch herrschen in der "Weinlobby" Niederösterreichs, aber auch des Nordburgenlandes erhebliche Widerstände gegen eine Rücknahme des Verbots mit dem Argument, daß wir "ohnehin schon genug Überschüsse" hätten.

Heute sind Direktträgerweine nahezu vollständig aus dem Landschaftsbild verschwunden. Lediglich im **Südburgenland** haben sich Weinriede (etwa 15 ha) erhalten. Heute ist der dort gekelterte "Uhudler" (Lokalname für Direktträger) eine regionale und meistens auch biologisch gezogene Spezialität, die von Einheimischen und Entdeckertouristen konsumiert wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschlie ßungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Um dem totalen Verschwinden dieser regionalen Besonderheit Einhalt zu gebieten, aber auch in einer der ärmsten Regionen Österreichs die kleinbäuerliche Produktion und Direktvermarktung um eine regionsspezifische Attraktion zu bereichern, muß die Inverkehrbringung durch eine Novellierung des Weingesetzes wieder erlaubt werden.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

Teri
R. ...
Paula ...
... ..
... ..
... ..